

## Inhalt:

### GESETZE

- I. Anhang zur Ordnung für die Versorgung der Priester in der Diözese Eisenstadt 2022
- II. Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt
- III. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2022
- IV. Berufsgemeinschaft der Religionslehrer/innen der Diözese Eisenstadt - Errichtung als Öffentlicher Verein von Gläubigen - Consociatio publica christifidelium - gemäß can. 312 ff CIC in der Diözese Eisenstadt
- V. Berufsgemeinschaft der Religionslehrer/innen der Diözese Eisenstadt – Statut
- VI. Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 (Corona) Pandemie in der Diözese Eisenstadt ab Dezember 2021

### PASTORALE PRAXIS

- VII. Kanonische Visitation und Firmungen 2022

### PERSONALNACHRICHTEN

- VIII. Diözesane Personalnachrichten
- IX. Todesfall

### IMPRESSUM

## GESETZE

### I. Anhang zur Ordnung für die Versorgung der Priester in der Diözese Eisenstadt 2022

#### I.) Stellungsgruppen

Stellungsgruppe		Grund-sustentation	Biennien
A	Priesteramtskandidaten während des Pastoralpraktikums	€ 1.456,70	---
B	Aktive Diözesanpriester ohne bischöfliche Beauftragung	€ 1.445,70	€ 12,00
C	Kapläne und gleichgestellte Priester	€ 1.942,10	€ 15,00
D1	Pfarrmoderatoren ohne Prüfung, Pfarrvikare in Einzelpfarren	€ 2.091,00	€ 15,00
D2	Pfarrmoderatoren ohne Prüfung, Pfarrvikare in Seelsorgeräumen	€ 2.409,70	€ 15,00
E1	Pfarrer und gleichgestellte Priester in Einzelpfarren	€ 2.472,60	€ 18,00
E2	Pfarrer und gleichgestellte Priester in Seelsorgeräumen	€ 2.817,80	€ 18,00
F	Priester in leitender Stellung der Diözese	€ 3.738,90	€ 18,00

#### II.) Zulagen

1) Mitglied des Domkapitels	€ 163,70	2.3) Mehrdienstzulage 3	€ 281,50
2) Mehrdienstzulage		2.4) Mehrdienstzulage 4	€ 344,00
2.1) Mehrdienstzulage 1	€ 125,10	2.5) Mehrdienstzulage 5	€ 396,10
2.2) Mehrdienstzulage 2	€ 208,50	3) Seelsorgeteamleiter	€ 521,20

- 4) Substitut (vorübergehende Aushilfe)  
 o. Mithilfe (ständige Aushilfe) € 208,50  
 5) Vita communis - Zulage € 156,40

### III.) Pfründenabrechnung

- 1) Untergrenze für Vergütung gem. § 9 (2) € 25,00  
 2) Pauschale gem. § 9 (4) € 25,00

### IV.) Jubiläumsgabe

- 25 Jahre Priester € 1.100,00  
 40 Jahre Priester € 1.500,00  
 50 Jahre Priester € 1.900,00  
 60 Jahre Priester € 2.200,00

## II. Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt

### § 3 Gehaltsschema

Stufe	A	B	C	D	E
1	2 266,20	2 015,70	1 697,20	1 555,30	1 464,20
2	2 325,60	2 069,40	1 753,70	1 598,80	1 497,90
3	2 385,00	2 123,30	1 810,40	1 648,00	1 529,50
4	2 446,00	2 176,60	1 864,10	1 698,90	1 562,90
5	2 504,90	2 231,60	1 923,00	1 748,20	1 587,30
6	2 566,00	2 285,10	1 983,90	1 800,00	1 609,40
7	2 667,10	2 341,70	2 046,10	1 852,40	1 646,70
8	2 771,40	2 396,60	2 106,80	1 906,00	1 684,10
9	2 874,80	2 473,20	2 167,80	1 962,20	1 722,00
10	2 974,80	2 551,40	2 231,60	2 018,90	1 759,50
11	3 085,30	2 659,80	2 299,50	2 081,10	1 814,60
12	3 187,10	2 764,40	2 364,50	2 117,10	1 835,00
13	3 288,80	2 866,00	2 428,40	2 156,20	1 855,00
14	3 392,10	2 967,70	2 494,90	2 189,70	1 875,50
15	3 492,30	3 069,40	2 560,30	2 225,90	1 895,70
16	3 625,80	3 172,90	2 626,80	2 263,50	1 916,00
17	3 759,80	3 274,60	2 693,60	2 298,40	1 936,20
18	3 899,60	3 376,60	2 758,20	2 335,60	1 956,70
19	4 012,50	3 477,90	2 824,30	2 371,90	1 976,70
20	4 162,90	3 579,80	2 890,50	2 409,80	1 997,10
21	4 297,40	3 681,50	2 956,30	2 446,00	2 017,20
22	4 431,70	3 785,70	3 022,50	2 483,40	2 037,60
23	4 566,10	3 890,00	3 085,30	2 519,70	2 057,80
24	4 699,20	3 993,70	3 151,20	2 557,20	2 077,90

### § 4 Zulagen

Wenn nicht anders angegeben monatlich und brutto:

1. Verwaltungsdienstzulage:  
 in allen Gruppen € 183,70  
 ab A 9 (bis A 24) € 233,60

### V.) Haushaltsbeitrag

Kaplan, Pfarrvikar € 240,00

### VI.) Pfarrhaushälterinnen

Der Prozentsatz für die Vergütung gem. § 18 (2) beträgt 30 %.

### VII.) Übersiedlungsbeihilfe

Kostenersatz bis max. € 1.500,00

VIII.) Sterbegeld € 2.200,00

### IX.) Pflichtbeiträge

Seminaristicum € 17,00  
 Haushälterinnenbeitrag € 17,00

### 2. Familienzulage:

Alleinverdiener i. S. d.  
 § 33 Abs. 4 EStG € 126,20  
 Andere € 61,70

<b>3. Kinderzulage:</b>	
für das 1. Kind	€ 70,60
für das 2. Kind	€ 82,50
für jedes weitere Kind	€ 92,50
<b>4. Kirchenbeitragsdienstzulage:</b>	
Leiter	€ 285,80
Stellvertreter	€ 183,20
Sachbearbeiter	€ 115,50
<b>5. Funktionszulage:</b>	
Direktor	€ 376,80
Sachbereichsleiter	€ 285,80
Sachbearbeiter	€ 217,00
Mehrdienstleistung	€ 115,60

**Diese Änderung der Besoldungsordnung in § 3 und § 4 wurde vom hochwst. Herrn Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2022 in Kraft gesetzt.**

### **III. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2022**

**Der Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde mit Beschluss des Diözesanwirtschaftsrates vom 7. Dezember 2021 in mehreren Punkten geändert und vom Herrn Diözesanbischof bestätigt. Die Änderungen wurden dem Bundeskanzleramt - Kultusamt vorgelegt und von diesem mit Schreiben vom 23. Dezember 2021, Zahl 2021-0.903.145, zur Kenntnis genommen.**

#### **1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)**

- Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Absetzbetrages von € 57,00.
- Der Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbständiger Erwerbstätigkeit beträgt € 32,00 pro Jahr.
- Der Mindestkirchenbeitrag bei selbständiger Erwerbstätigkeit beträgt € 129,00 pro Jahr.
- Der Kirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt € 3,00 pro Bett und Saison.
- Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid.
- Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.

g) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

g) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

#### **2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)**

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert

bis	18.200,00	6,5 ‰
vom Mehrbetrag bis	36.400,00	6,0 ‰
vom Mehrbetrag bis	72.800,00	3,5 ‰
darüber		2,5 ‰

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens jedoch € 129,00.

**3) Kirchenbeitrag für Mitarbeitende im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb** gemäß § 10 Abs. b der KBO beträgt 10 vom Hundert jenes Beitrages, den die betriebsinhabende Person nach dem Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle der Beitragspflicht zu leisten hätte, mindestens jedoch € 32,00.

**4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der KBO** (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens:

€ 17.000,00	für den Pflichtigen
€ 7.300,00	für die Ehefrau und je
€ 2.100,00	für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

**5) Der angemessene Lebensunterhalt** gemäß § 11 Abs. 4 der KBO ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage der/des nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partnerin/Partners anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht der/des nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partnerin/Partners der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

#### **6) Berücksichtigung des Familienstandes**

a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehe- bzw. eingetragene Partnerin/Partner) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom

errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.

b) Die Ermäßigung für die/den Ehe- bzw. eingetragenen Partnerin/Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages € 42,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung beträgt für

ein Kind	€ 21,00
für zwei Kinder	€ 43,00
für drei Kinder	€ 78,00
und für jedes weitere Kind	€ 35,00.

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Ehegatten abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.

#### 7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten

Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.

a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen:

1) für die Mahnung vor Klage	€ 7,00
2) für die gerichtliche Klage	€ 7,00
3) für die gerichtliche Exekution	€ 7,00

zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.Ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

**8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen** bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.

#### 9) Wirksamkeit

Dieser Anhang trat am 1. Jänner 2022 in Kraft.

### IV. Berufsgemeinschaft der Religionslehrer/innen der Diözese Eisenstadt - Errichtung als Öffentlicher Verein von Gläubigen - Consociatio publica christifidelium - gemäß can. 312 ff CIC in der Diözese Eisenstadt

Mit Dekret vom 14. Dezember 2021 (Z: 77929/2) wurde durch den Herrn Diözesanbischof die „Berufsgemeinschaft der Religionslehrer/innen der Diözese Eisenstadt“ als Öffentlicher Verein von Gläubigen gemäß c. 312 ff CIC errichtet und diesem Verein Rechtspersönlichkeit für den kirchlichen Bereich verliehen. Zugleich wurden die Statuten des Vereines gem. c. 314 CIC gebilligt.

Dem Verein kommt durch Hinterlegung des Errichtungsdekretes im Kultusamt Rechtspersönlichkeit auch für den zivilen Bereich zu. Die Hinterlegung und damit die Erlangung der Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich wurde durch das Kultusamt mit Schreiben vom 11. Jänner 2022 (Geschäftszahl: 2021-0.903.302) bestätigt.

### V. Berufsgemeinschaft der Religionslehrer/innen der Diözese Eisenstadt – Statut

#### STATUT DER BERUFGEMEINSCHAFT DER RELIGIONSLEHRER/INNEN DER DIÖZESE EISENSTADT

#### STATUT POSLOVNE ZAJEDNICE VJEROUČITELJEV I VJEROUČITELJIC DIJECEZE ŽELJEZNO

#### EISENSTADT-I EGYHÁZMEGYE HITOKTATÓINAK ALAPSZABÁLYA SCHTATUTO LE BUTJAKERE KHETANIPES- TAR LE RELIGIJONAKERE MESCHTEREN- DAR/MESCHTERKIJENDAR LA DIÖCESEJA- TAR TIKNI MARTONA

Die Berufsgemeinschaft wird im folgenden Text „BG“ abgekürzt. Zur besseren Lesbarkeit gelten alle männlichen Formulierungen sinngemäß auch in der weiblichen Form.

#### PRÄAMBEL/PREAMBULA/BEVEZETÉS/ANG- LUTNO ALAV

Religionslehrer tragen in besonderer Weise Mitverantwortung für die Vermittlung des Glaubens und für die Verkündigung des Wortes Gottes. Durch die missio canonica werden sie vom Bischof dazu beauftragt. Diese Berufung und Sendung begründet eine Verbundenheit aller Religionslehrer mit der Ortskirche, ihrem Bischof und auch untereinander.

## **1. ERRICHTUNG UND MITGLIEDSCHAFT/ OSNIVANJE I ČLANSTVO/ALAPÍTÁS ÉS TAG- SÁG/KERIPE TAJ DSCHENENGERO USE GEJIPE**

Die BG wurde durch den Diözesanbischof am 19. März 1994 (Z. 480-94) errichtet.

Die BG ist eine öffentlich kirchliche Vereinigung von Gläubigen gemäß can. 312ff CIC, deren Statut vom Diözesanbischof gemäß can. 314 CIC genehmigt ist.

Mitglied der BG ist jeder Religionslehrer im Gebiet der Diözese Eisenstadt aufgrund der erteilten missio canonica. Jeder Religionslehrer hat die Möglichkeit, die Zugehörigkeit zur BG zu widerrufen.

## **2. ZIELE UND AUFGABEN/CILJI I ZADAĆE/ CÉLOK ÉS FELADATOK/CILTSCHA TAJ BUTJA**

Die BG fördert berufliche Zusammenarbeit und persönliche Kontakte der Religionslehrer untereinander. Sie hilft und ermutigt zur Mitarbeit der Religionslehrer in der Pfarrgemeinde. Sie wahrt die Interessen ihrer Mitglieder durch Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Diözese.

Die BG vertritt die Religionslehrer in Kooperation mit dem Bischöflichen Schulamt und dem Diözesanbischof bei

- Formulierung und Handhabung der Anstellungserfordernisse und objektiver Kriterien zur Reihung einer Warteliste,
- Anstellung und Ausmaß der Beschäftigung,
- Vertraglichstellung und Pragmatisierung,
- Versetzung, Beurlaubung und Auflösung des Dienstverhältnisses,
- Erteilung und Entzug der missio canonica,
- im Einzelfall vertritt die BG den Religionslehrer auf dessen Wunsch.

Die BG fördert Ansehen und Stellung des Religionsunterrichts in Schule, Kirche und Gesellschaft sowie die spirituelle Bildung und Fortbildung ihrer Mitglieder.

Die BG unterstützt die Veranstaltungen des IRPB (Institutes für religionspädagogische Bildung der Pädagogischen Hochschule Burgenland) zur Fort- und Weiterbildung. Sie hilft Religionslehrern bei Schwierigkeiten im schulischen und pfarrlichen Bereich und engagiert sich im caritativen-sozialen Bereich.

## **3. ORGANE UND IHRE AUFGABEN/ORGANI NJEVE ZADAĆE/SZERVEZETEK ÉS AZOK FELADATA/ORGANTSCHA TAJ LENGERE BUTJA**

3.1. Hauptversammlung/Generalna sjednica/Éves közgyűlés/Scheroskero khetanipe

Die Hauptversammlung ist das oberste Gremium und wird aus allen Mitgliedern der BG gebildet.

Sie soll mindestens einmal jährlich, auf jeden Fall im Rahmen des Symposiums des IRPB stattfinden.

Der Vorstand der BG gibt dabei einen Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Schuljahr ab und berichtet über die Ziele und Pläne für das kommende Schul- und Arbeitsjahr. Außerdem muss ein schriftlicher Rechenschaftsbericht über die Finanzen erfolgen. Die Hauptversammlung entlastet per Abstimmung den Kassier und den Vorstand der BG.

Jedes Mitglied der BG hat das Recht, spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einen Antrag einzubringen. Dieser hat den Vorstand der BG darüber zu informieren. Sollte der Antrag die Mehrheit unter den Vorstandsmitgliedern finden, muss dieser Antrag bei der Hauptversammlung vorgebracht werden.

Die ordentlich einberufene Hauptversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn zum angegebenen Zeitpunkt weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

3.2. Vorstand/Predsjedništvo/Vezetőség/Dschengero angle terdschojipe

3.2.1. Die Vorstandsmitglieder werden im Bereich der Allgemeinen Pflichtschulen von den jeweiligen ARGES entsandt, wobei jede ARGE festlegen kann, ob sie durch keinen, einen oder zwei Vertreter im Vorstand vertreten ist. Aus dem Bereich AHS/BMHS können maximal 6 Vertreter entsandt werden, wobei nach Möglichkeit mindestens ein Vertreter aus dem Bereich AHS und mindestens ein Vertreter aus dem Bereich BMHS kommen soll.

Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre.

Sollte ein Vorstandsmitglied ausscheiden, muss es nicht unbedingt ersetzt werden. Allerdings hat die entsendende ARGE bzw. im Bereich AHS/BMHS alle das Recht, einen Vertreter namhaft zu machen, welcher dann bis zum Ende der Funktionsperiode im Vorstand tätig ist.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf ReligionslehrerInnen zusammen, wobei nach Möglichkeit drei Vertreter dem Bereich APS und zwei Vertreter dem Bereich AHS/BMHS angehören sollen.

Im Bedarfsfall kann der Vorstand selbst Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Diese haben ebenfalls das Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.

Der Vorstand übernimmt alle Aufgaben, die statutengemäß der Gesamtgemeinschaft zugewiesen sind.

Er informiert die Mitglieder der BG über seine Tätigkeit und die des Vorsitzenden.

3.2.2. Der Vorstand der BG entscheidet selbst über seine Zusammenkünfte, die in der Regel einmal im Semester erfolgen sollen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, wobei alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß (schriftlich bzw. elektronisch) einzuladen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sollten ordnungsgemäß (schriftlich bzw. elektronisch) eingeladene Vorstandsmitglieder schriftlich entschuldigt fehlen, so ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn mit diesen entschuldigten Mitglieder mehr als die Hälfte anwesend gewesen wären.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter soll nach Möglichkeit anwesend sein. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und des Stellvertreters führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz für diese Sitzung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag.

3.2.3. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Einzelkommissionen aus den Mitgliedern der BG delegieren.

Die Vorstandsmitglieder und ihre Kommissionen sind über die ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen, besonders über die ihnen als vertraulich bezeichneten Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3.2.4. Der BG-Vorstand ist berechtigt, sich beim Schulamt über alle in Punkt 2. genannten Angelegenheiten zu informieren und Empfehlungen abzugeben.

3.2.5. Das Schulamt informiert den Vorstand über den beabsichtigten Entzug der missio canonica eines Religionslehrers auf Verlangen des Betroffenen. Falls Gefahr im Verzug ein sofortiges Handeln des Schulamts erfordert, wird der Vorstand im Nachhinein informiert.

3.2.6. Die BG-Vorstandsmitglieder haben nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des betroffenen Religionslehrers die Möglichkeit der Akteneinsicht.

3.2.7. Bei der Bestellung des Schulamtsdirektors und der Fachinspektoren ist der BG-Vorstand berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten.

3.2.8. Der Vorstand entscheidet auch über die Vertreter der BG in der IBG. Nach Möglichkeit soll je ein Vertreter der APS und ein Vertreter der AHS/BMHS entsandt werden, wobei der Vorsitzende selbst im Idealfall als Delegierter namhaft gemacht werden soll.

3.2.9. Der Vorstand der BG hat auch das Recht, einen Vertreter in den Diözesanrat zu entsenden. Dieser muss nicht unbedingt Vorstandsmitglied sein, hat allerdings auf Anfrage des Vorsitzenden oder des Vorstandes - über alle Themen den RU betreffend - den Vorsitzenden bzw. den Vorstand zu informieren.

3.3. Vorsitzender/Predsjednik/Elnök/Ángel bescho  
Der Vorsitzende vertritt die BG nach außen. Seine Aktivitäten müssen vom Vertrauen des Vorstands getragen sein. Ist dieses Vertrauen nicht gegeben, kann

sich der Vorsitzende um Entscheidung an die Hauptversammlung wenden.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein.

In Abwesenheit des Vorsitzenden übt der Stellvertreter dessen Funktion aus.

3.4. Geistlicher Assistent/Duhovni asistent/Lelki asszisztens/Gajstlichi asistento

Der BG steht ein geistlicher Assistent zur Seite, der vom Vorstand vorgeschlagen und vom Diözesanbischof ernannt wird.

#### 4. FINANZEN / FINANCIJE / PÉNZÜGY / LOJ

Die finanziellen Mittel können erbracht werden durch:

- jährliche Mitgliedsbeiträge
- Eigenaktivitäten
- Spenden
- Sponsoren
- sonstige Zuwendungen
- finanzielle und administrative Unterstützung durch das Schulamt

Die Höhe des jährlichen Mitgliedbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt und gilt solange, bis eine Erhöhung oder Verringerung beschlossen wird.

Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Aufgaben des Kassiers.

Über die Verwendung der Finanzmittel ist der Hauptversammlung Rechenschaft zu geben, wobei jedes Mitglied der BG das Recht hat, in die Finanzgebarung Einsicht zu nehmen.

Die Überprüfung der Finanzen erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, wobei diese nicht dem Vorstand der BG angehören sollen.

#### 5. ÄNDERUNG DER STATUTEN/MINJANJE STATUTOV/ALAPSZABÁLYVÁLTOZÁS/ PARUJIPE LE SCHATUTENDAR

Eine Änderung der Statuten kann nur durch den Beschluss der Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit sowie der Zustimmung des Ordinariats erfolgen.

**Dieses Statut wurde den Diözesanbischof am 14. Dezember 2021 (Z: 77930/1) in Kraft gesetzt.**

#### **VI. Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 (Corona) Pandemie in der Diözese Eisenstadt ab Dezember 2021**

(Anm.: Veröffentlichungen zu diesem Thema finden sich auch in den Amtlichen Mitteilungen der Diözese Eisenstadt Nr. 654 vom 31. März 2020, Nr. 655 vom 1. August 2020, Nr. 656 vom 25. November 2020, Nr. 657 vom 15. Dezember 2020, Nr. 658 vom 25. Feber

2021, Nr. 659 vom 25. Mai 2021, Nr. 661 vom 25. Oktober 2021 sowie Nr. 662 vom 25. November 2021)

### 1. Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste ab 12. Dezember 2021

Übermittelt per E-Mail an alle Pfarren und Angestellten am 11. Dezember 2021 (Z: 67511/249)

Beilage:

- Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz (Z: 67511/250)

---

## PASTORALE PRAXIS

---

## VII. Kanonische Visitation und Firmungen 2022

Im Arbeitsjahr 2021/2022 wird der Herr Diözesanbischof in folgenden Dekanaten die Kanonische Visitation durchführen und das Sakrament der hl. Firmung spenden:

**Dekanat Neusiedl a. S.**

**Dekanat Pinkafeld**

Nähere Weisungen bezüglich der Kanonischen Visitation und der Vorbereitung auf die hl. Firmung in den Pfarren wurden den Pfarrseelsorgern bereits zugesandt.

Zu den so genannten **Dekanatsfirmungen** werden im Arbeitsjahr 2021/2022 die Firmlinge der Pfarren folgender Dekanate aufgerufen:

**Dekanat Trausdorf**

**Dekanat Jennersdorf**

**Dekanat Deutschkreutz**

**Dekanat Güssing**

So genannte **jährliche Firmungen** sind darüber hinaus in folgenden Pfarren vorgesehen:

**Mönchhof**

**Frauenkirchen**

**Eisenstadt-Dom**

**Eisenstadt-Oberberg**

**Mattersburg**

**Neudörfel a. d. L.**

**Rechnitz**

Diesen Pfarren wurde in einem Rundschreiben alles Nähere bezüglich der Vorbereitung der hl. Firmung mitgeteilt.

Zur Firmung in den Visitationsdekanaten sowie in den Dekanaten mit Dekanatsfirmung werden **Mädchen und Buben ab dem 13. Lebensjahr** aufgerufen, d. h. jene, die sich in der **7. oder 8. Schulstufe** befinden oder befinden sollten. In Pfarren, die **jährlich** einen

Firmtermin haben, sind alle Mädchen und Buben **ab dem 14. Lebensjahr, 8. Schulstufe**, zum Empfang des Firmsakramentes zugelassen.

Im **Dekanat Mattersburg** gelten bis auf Weiteres **bezüglich des Firmalters eigene Regelungen**.

Natürlich sind auch alle älteren Getauften, die noch nicht gefirmt sind, berechtigt, in ihrer Pfarre das Sakrament der hl. Firmung zu empfangen.

Als **Firmspender** bei den Dekanatsfirmungen und jährlichen Firmungen kommen ausnahmslos folgende Persönlichkeiten in Frage:

- Diözesanbischof
- Bischöfe, Provinziale und Äbte von auswärts
- Generalvikar Kan. Wüger
- Bischofsvikar Kan. Odobašić
- Bischofsvikar Kan. Pál
- Bischofsvikar Kan. P. Voith
- Bischofsvikar EKan. P. Schauer
- Regens Kan. Tatzreiter
- Subregens Muth
- Dompfarrer Kan. P. Bayer
- Kan. Brei
- Kan. Geier
- Kan. Schwarz
- die Ehrenkanoniker
- die Kreisdechanten

Was das **Patenamt** bei der Firmung betrifft, bleibt vorerst aufrecht, was im Schreiben von Bischof Iby vom 22. Juni 1995, Z: 712/2-1995 („Amtliche Mitteilungen“ Nr. 420 vom 1. August 1995), festgestellt wurde. Ergänzend dazu wird festgehalten, dass, **wenn ein Firmpate genommen wird**, dieser auch **in der Liturgie seine Aufgabe** (z. B. dem Firmling bei der Salbung die Hand auf die Schulter legen) **wahrnehmen** dürfen soll. Firmpaten müssen die kanonischen Voraussetzungen erfüllen.

Den **potenziellen Firmkandidaten/innen** möge auch mitgeteilt werden, dass **grundsätzlich nur zur Firmung zugelassen** werden kann, **wer auch am schulischen Religionsunterricht teilnimmt**.

---

## PERSONALNACHRICHTEN

---

### VIII. Diözesane Personalnachrichten

#### 1. Der hochw. Herr Diözesanbischof hat beauftragt den hochw. Herrn

**MMag. Stefan Martin Renner** mit der **Mithilfe** in den Pfarren **Markt St. Martin, Landsee, Neutal, Draßmarkt, Oberrabnitz** und **Kaisersdorf**, die den „Seelsorgeraum Hl. Elisabeth von Thüringen“ bilden.

## 2. Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat enthoben

**Frau Sonja Artner (L)** als **Leiter-Stellvertreterin** der **Kirchenbeitragsstelle Mattersburg** im Hinblick auf ihren Eintritt in die Freizeitphase der Altersteilzeit.

## 3. Diözesane Mitarbeiter/innen

**Frau Mag. Birgit Prochazka M. A. (L)**, Sachbearbeiterin in der Hauptabteilung Pastorale Dienste, Bereich Erwachsenenbildung und Gesellschaft, wurde **zusätzlich zur Regionalstellenleiterin der regionalen Bildungsarbeit** in der **Region Nord (Dekanatskreis Nord)** bestellt.

## 4. Staatliche Gremien und Einrichtungen

**Der hochwst. Herr Kan. Geistl. Rat Mag. Željko Odošić**, Bischofsvikar für die Belange der kroatischen Volksgruppe, Leiter des Kroatischen Vikariates, Dechant des Dekanates Trausdorf, Pfarrer in Trausdorf a. d. W. und Oslip sowie Pfarrmoderator der Pfarren Antau und Wulkaprodersdorf, wie auch

**Frau Mag. (FH) Melanie Balaskovics M. A. (L)**, Direktorin der Caritas und Leiterin der Hauptabteilung Diözesane Medien,

wurden als **Vertreter/in** im **Volksgruppenbeirat im Bundeskanzleramt** für die **kroatische Volksgruppe** nominiert.

## 5. Staatliche Auszeichnungen

### a) Goldenes Ehrenzeichen des Landes Burgenland

**Hochwst. Herr Msgr. Ekan. EKR Karl Hirtenfelder**, Pfarrer i. R., Dechant des Dekanates Güssing, Güssing

### b) Silbernes Ehrenzeichen des Landes Burgenland

**Hochw. Mag. Lic. Roman Frydrich**, Pfarrer in Pama, Edelstal und Kittsee und Leiter der Seelsorgestelle im A. ö. Ladislaus Batthyány Krankenhaus in Kittsee

**Hochw. Mag. Zdravko Gašparić**, Pfarrmoderator der Pfarren Bocksdorf, Olbendorf, Stegersbach, Ollersdorf, Stinatz und Litzelsdorf

**Hochw. Josef Kuzmits**, Leiter der Seelsorge und Rektor der Kapelle im Altenwohn- und Pflegeheim „Haus St. Martin“, Leiter der Seelsorge im Altenwohn- und Pflegeheim des Bgld. Hilfswerkes in Eisenstadt sowie mit der Mithilfe in der Seelsorge und mit der Feier der Gottesdienste in kroatischer Sprache in der Kapelle des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt beauftragt

**Frau OStR Prof. Mag. Maria Szigeti (L)**, Religionslehrerin i. R., Zurndorf

## c) Verdienstkreuz des Landes Burgenland

**Frau Dipl. Päd. Christina Krutzler (L)**, Religionslehrerin i. R., Oberloisdorf

## 6. Adressen

**Hochw. Mag. Andrzej Dubiel**, Pfarrvikar i. R., 7461 Podler 29.

## IX. Todesfall

Am 24. Dezember 2021 verstarb **Geistl. Rat Johann Alexander Nagy**, Pfarrmoderator i. R., im 86. Lebensjahr und im 62. Jahr als Priester.

Johann Alexander Nagy wurde am 6. Dezember 1936 in Udvard, Slowakei, geboren. Nach seinem Studium in Győr, Ungarn, wurde er am 19. Juni 1960 zum Priester der Diözese Pécs, Ungarn, geweiht. Er war als Seelsorger in der Erzdiözese Wien, in der Diözese Eisenstadt sowie in der ungarischen Diasporaseelsorge in Frankreich, Kanada und Australien tätig. Sein Dienst in der Diözese Eisenstadt führte ihn 1972 zunächst als Pfarrprovisor nach Neuberg, ehe er 1973 als Pfarrprovisor nach Jabing wechselte, wo er dann ab 1979 bis 1983 als Pfarrverweser wirkte. In dieser Zeit war er zeitweilig auch zur Mithilfe bzw. zur Mitbetreuung in Spitzzicken, Unterwart, Großpetersdorf, Mischendorf und Rotenturm eingesetzt. Ab 1983 war er Pfarrverweser in Jois und Kaisersteinbruch. Im Jahr 1987 schied er aus dem Dienst der Diözese Eisenstadt aus. Für sein seelsorgliches Wirken in der Diözese Eisenstadt wurde Hw. Johann Alexander Nagy mit dem Titel Bischöflicher Geistlicher Rat ausgezeichnet.

Die Seelenmesse für den Verstorbenen wurde am 11. Jänner 2022 in der Dr. Karl-Lueger-Gedächtniskirche am Wiener Zentralfriedhof gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung in der dortigen Priester-Begräbnisstätte.

Es wird gebeten, des Verstorbenen im Gebet und bei der heiligen Messe zu gedenken.

---

## BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

E i s e n s t a d t, 25. Jänner 2022

**Gerhard Grosinger**  
Ordinariatskanzler

**Michael Wüger**  
Generalvikar